

Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen
Regionalniederlassung Ruhr - Haus Essen
Postfach 102343 · 45023 Essen

**Regionalniederlassung Ruhr
Haus Essen**

Kontakt:
Telefon:
Fax:
E-Mail:
Zeichen: 43/2000./2.20.03.02/43-7007
(Bei Antworten bitte angeben.)
Datum: 12.12.2012

Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 3c UVPG

A 2 Um- u. Ausbau des Autobahndreiecks Bottrop (A 2/A 31), Vorgezogene Trennstreifenöffnung

Erläuterung des Bauvorhabens:

Der Landesbetrieb Straßenbau NRW (Regionalniederlassung Ruhr) plant an der A 2 im Bereich des Autobahndreiecks (AD) Bottrop (A 2/A 31) eine Trennstreifenöffnung zwischen der Hauptfahrbahn (Fahrtrichtung Hannover) und der südlich angrenzenden Parallelfahrbahn. Ziel der Maßnahme ist eine Entzerrung der Verflechtungsvorgänge auf der Parallelfahrbahn, die aktuell insbesondere im östlichen Bereich des AD Bottrop zu Verkehrsstörungen führen. Durch die Öffnung wird der an der AS Bottrop mit Ziel Hannover auffahrende Verkehr bereits frühzeitig auf die Hauptfahrbahn der A 2 geführt, so dass die spätere Verflechtung östlich des AD Bottrop mit dem von der A 31 aus Norden kommenden und in Fahrtrichtung Hannover fahrenden Verkehr vermieden werden kann.

Die Trennstreifenöffnung stellt eine vorgezogene Teilmaßnahme des in Planung befindlichen Bauvorhabens A 2 - Um- u. Ausbau AD Bottrop (A 2/A 31) dar. Der Um- u. Ausbau des Autobahndreiecks ist Bestandteil des Stau- u. Störstellenprogramms des Landes NRW. Mit der Teilmaßnahme können zeitnah und unabhängig vom späterem Aus- u. Umbau der Verkehrsfluss und die Verkehrssicherheit in Teilbereichen des AD Bottrop verbessert werden.

Zur Feststellung der UVP-Pflicht des Bauvorhabens wurde eine Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG durchgeführt.

Für das oben genannte Bauvorhaben wird gemäß § 3a UVPG festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Begründung:

Die Trennstreifenöffnung an der A 2 zwischen der Parallel- und der Hauptfahrbahn erfolgt innerhalb der vorhandenen Fahrbahngrenzen, auf einer Gesamtlänge von 560 m. Die erforderliche neue Verbindungsspur wird durch Umnutzung des Standstreifens der Hauptfahrbahn und durch Reduzierung des mit Grasfluren begrünten Trennstreifens von ca. 3,00 m auf ca. 2,00 m geschaffen. Die Neuversiegelung beträgt insgesamt ca. 560 m².

Die Maßnahme bedingt keine Erhöhung des Verkehrsaufkommens. Ein Anstieg von Lärm- u. Schadstoffemissionen ist nicht zu erwarten. Die visuellen Veränderungen sind gering und auf den Straßenraum beschränkt. Gebiete mit Schutzstatus sind durch das Vorhaben nicht betroffen.

Aufgrund der fehlenden oder äußerst geringen Lebensraumeignung der im Straßenraum vorhandenen und beanspruchten Biotoptypen kann ein Vorkommen planungsrelevanter Arten ausgeschlossen werden, so dass mit dem Vorhaben nicht gegen die Verbote des § 44 BNatSchG verstoßen wird.

Aufgrund von Art und Umfang der Baumaßnahme, der Struktur der beanspruchten Flächen, der vorhandenen Vorbelastung und des Fehlens von Wert- u. Funktionselementen besonderer Bedeutung sind erhebliche nachhaltige Umweltauswirkungen im Sinne des Gesetzes von dem Bauvorhaben nicht zu erwarten.

Der mit der Maßnahme verbundene Eingriff in Natur und Landschaft wird in dem Landschaftspflegerischen Begleitplan zum Gesamtvorhaben A 2 - Um- u. Ausbau des Autobahndreiecks Bottrops (A 2/A 3) erfasst und durch geeignete Ausgleichs- u. Ersatzmaßnahmen kompensiert.

Das Ergebnis der Einzelfallprüfung ist mit der Höheren Landschaftsbehörde der Bezirksregierung Münster mit Schreiben vom 05.12.2012 einvernehmlich abgestimmt.